

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
35 (1888)**

47 (22.11.1888)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-703990](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-703990)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Prämum.-Preis 50 S

1888. Donnerstag, 22. November. **N^o. 47.**

Bekanntmachungen.

1) Das Repartitions- und Hebungsregister einer Umlage für die katholische Kirchengemeinde Oldenburg, umfassend die Stadt- und Landgemeinde Oldenburg und die Gemeinden Osternburg und Wardenburg, von 15 % der Einkommensteuer und von 40 bezw. 25 S Personensteuer, liegt vom 19. d. M. ab 14 Tage lang im Rathhause, Zimmer Nr. 27, zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche,
den 14. November 1888.

v. Schrenck.

2) Das Repartitions- und Hebungsregister einer Umlage der katholischen Schule pro 1888/89 von 10 % der Einkommensteuer über den städtischen und 53 % über den ländlichen Theil der Schulacht liegt vom 19. d. M. ab 14 Tage lang im Rathhause Zimmer Nr. 27, zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule,
den 14. November 1888.

v. Schrenck.

3) Zur Verpachtung der städtischen Abfuhr wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. v. Mts. unter den dort aufgeführten Bedingungen dritter Termin auf dem Rathhause Zimmer Nr. 22 angesetzt auf

Sonnabend den 24 d. Mts., Mittags 12 Uhr,
zu welchem Reflectanten sich einsinden wollen.

Oldenburg, den 16. November 1888.

Der Stadtmagistrat.

Beseler.



Verhandelt
in der öffentlichen Sitzung des Magistrats und
Stadtraths am 30. Oktober 1888, Abends
6 Uhr, im Rathhaussaale.

Vor Eintritt in die Tagesordnung machte Herr Oberbürgermeister von Schrend die Mittheilung, daß der als Rathsherr gewählte Bankdirektor Propping in das Amt eingeführt sei.

Sodann wurde in die zweite Lesung der Baupolizeiordnung eingetreten.

Die für die zweite Lesung gestellten Anträge der Kommission des Stadtraths und die Anträge des Stadtmagistrats sowie die Anträge der Kommission des Stadtraths zu letzteren sind in Nr. 43 des Gemeinde-Blattes von 1888 zum Abdruck gebracht.

Es wurde verhandelt wie folgt:

1. Es wurde beschlossen, am Ende des § 2 Ziffer d. die Worte: „soweit sie öffentliches Eigenthum berühren“ zu streichen, dagegen vor dem Worte „Einfriedigungen“ einzuschalten die Worte: „öffentliches Eigenthum berührenden“.

2. Der Antrag der Kommission unter I, 1 des Gemeinde-Blattes Nr. 43 de 1888 zu § 2 Ziffer d der Ziffer folgenden / Zusatz zu geben:

„Bei der Neueinrichtung, Verlegung oder Umgestaltung von Defen und Küchenheerden ist die Anmeldung nur dann erforderlich, wenn die Defen oder Heerde in nicht schon vorhandene Schornsteine geleitet werden sollen.“
wurde angenommen.

3. Der zu § 4 gestellte Antrag des Magistrats unter II, 6, zwischen dem zweiten und dritten Absatz folgenden Satz einzuschalten:

„Die Genehmigung ist nicht nur zu versagen, wenn die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung nicht befolgt sind, sondern auch, wenn es aus Rücksichten gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, sowie zur Abwendung von Gefahr sonst geboten erscheint, das Baugeuch nicht zu genehmigen“.

wurde durch die Annahme des Kommissionsantrags unter III 6:

„Die zu § 4 vom Magistrat beantragte Einschaltung nicht aufzunehmen“
abgelehnt.

4. Der unter II 1 formulirte Antrag des Magistrats, im § 5 am Ende folgenden Satz hinzuzufügen:

„Erst mit dem Tage, an dem diese Anzeige beim Ma-

gistrat eingeht, beginnt der Lauf der im § 46 für den Beginn der Putzarbeiten vorgeschriebenen Frist.“
 wurde durch die Annahme des Kommissionsantrags unter III 1, dem Absatz 2 des § 5 hinzuzufügen:

„Mit dem Tage, an welchem diese Anzeige eingeht, beginnt die Frist zu laufen, welche nach § 46 (47 des Magistratsentwurfs) bis zum Beginne der Putzarbeiten einzuhalten ist.“
 beseitigt.

5. Der Antrag der Kommission unter I 2, zu § 9 des Magistratsentwurfs, jetzt § 8 litt. 1, wurde, nachdem derselbe dahin berichtigt war, daß in der ersten Zeile das Wort „ist“ zu streichen und hinter „Steinstärke“ ein Komma zu setzen sei, in folgender Fassung angenommen:

„1 der Ausdruck „Steinstärke“, die Stärke von Mauerwerk, welches die Breite eines 22 cm langen Ziegels hat. Die Verwendung von Ziegeln, welche geringere Dimensionen als 22 cm × 10,5 cm × 5 cm haben, mit Ausnahme von Form- und Verblendsteinen, ist ausgeschlossen.“

6. Zu dem Antrage der Kommission unter I 3, dem ersten Absatz des jetzigen § 11 hinzuzusetzen:

„(§ 367 Ziffer 12 bis 15, § 368 Ziffer 3 und 4, § 330 des Str.-G.-B., §§ 16, 24, 120 Absatz 3, 147 Ziffer 2 und 4 der Gew.-D., Art. 110 § 1a der Wegeordnung)“

im Uebrigen aber die Allegate, soweit sie sich nicht als Hinweisungen auf die Vorschriften dieser Baupolizei-Ordnung darstellen, zu streichen.“

wurde von der Kommission nach beantragt, außer dem Art. 110 § 1a der Wegeordnung auch den Art. 108 derselben anzuführen, und ferner vom Stadtrathsmitglied tom Dieck der Antrag gestellt, den ersten Absatz des jetzigen § 11 wie folgt zu fassen:

„Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften dieser Baupolizeiordnung wird, sofern nicht nach anderen Gesetzen insbesondere § 367 Ziffer 12 bis 15, § 368 Ziffer 3 und 4, § 330 des Str.-G.-B., §§ 16, 24, 120 Absatz 3, 147 Ziffer 2 und 4 der Gew.-D., Art. 108 und 110 § 1a der Wegeordnung eine schwerere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M* oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.“

und damit den ersten Theil des Kommissionsantrags für erledigt zu erklären, angenommen.

Damit hat der Antrag der Kommission in seinem ersten Theile seine Erledigung gefunden.

Der zweite Theil des Kommissionsantrags:

„im Uebrigen aber die Allegate, soweit sie sich nicht als Hinweisungen auf Vorschriften dieser Baupolizei-Ordnung darstellen, zu streichen.“

wurde angenommen, und zwar mit der Maßgabe, daß dieser Beschluß sich auf die Allegate bei allen Paragraphen dieses Statut-Entwurfs bezieht.

7. Der Antrag des Magistrats unter II 2, im dritten Absatz des jetzigen § 14 hinter den Worten „abgedeckt sein“ einzuschalten:

„Bei Anwendung von Stabgittern sind die Stäbe rechtwinklig zur Hausmauer zu legen.“

wurde durch die Annahme des Kommissionsantrags III 2:

„die im Vorschlag gebrachte Einschaltung nicht aufzunehmen.“

abgelehnt.

8. Der Kommissionsantrag I 4 zu § 16 (jetziger § 15) litt. b. pag. 13

„die Fassung des Entwurfs wieder anzunehmen“

wurde angenommen.

9. Der Antrag der Kommission unter I 5, an Stelle des § 17 (jetzigen § 16) Absatz 4 zu setzen:

„Lebende Hecken sind 45 cm von der Straßenlinie entfernt einzuflanzen.“

wurde angenommen und ist damit der Satz: „Ueber die Zulässigkeit derselben entscheidet der Stadtmagistrat nach Umständen“ gestrichen.

10. Der Antrag der Kommission unter I 6, zu § 27, (jetzigen § 26) pag. 22 es hinsichtlich der in diesem Paragraph für erforderlich erklärten Hohlmauern bei dem Beschlusse der ersten Lesung zu belassen, wurde angenommen.

Durch diesen Beschluß finden der Antrag des Magistrats unter II 3 und die Bemerkung der Kommission unter III 3 ihre Erledigung.

11. Zu § 35 der Magistratsvorlage (jetzigem § 33) stellte das Stadtrathsmitglied Thorade den Antrag, die in der ersten Lesung abgelehnte litt. s:

„Alle Schornsteine müssen eine solche Höhe haben, und die zugehörigen Feuerstätten müssen so beschaffen sein, daß jede erhebliche, Belästigung Dritter durch Rauch, Ruß oder auf sonstige Weise möglichst vermieden wird.“

wieder aufzunehmen und wurde dementsprechend vom Stadtrath beschlossen.

(Fortsetzung in der Beilage.)

(Fortsetzung.)

Ferner wurde der von dem Stadtrathsmitglied Thorade in erster Lesung gestellte, damals aber abgelehnte Antrag:

„den Magistrat zu ersuchen, in Betreff der z. Z. bestehenden Bäckereien in Erwägung zu ziehen, ob die durch den Rauch der Bäckereibetriebe herbeigeführten Belästigungen des Publikums nicht auf irgend eine Weise zu beseitigen oder doch einzuschränken seien.“

von dem Antragsteller heute wiederholt und vom Stadtrath angenommen.

12. Der Antrag der Kommission unter I 7 zu § 40 jetzigem § 39, unter Aufhebung des Beschlusses erster Lesung den § wie folgt zu fassen:

„Bezüglich der Anlegung und des Betriebes von Dampfkesseln finden der § 24 der Gewerbe-Ordnung, die Bekanntmachung des Bundesraths vom 29. Mai 1871, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 19. Juli 1879, betr. den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung von Dampfkesseln zu zahlenden Gebühren, sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1879, betr. das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter, oder ausgebesserter Dampfkessel, Anwendung.“

wurde angenommen, jedoch mit der Abänderung von „Bekanntmachung“ in „Bekanntmachungen“ in der drittletzten Zeile, und dem Zusatze „und 24. August 1886“ hinter „19 Juli 1879.“

13. Der Antrag der Kommission unter I 8 im § 51, jetzigem § 50, Absatz 2 die Worte:

„Soweit hierbei — — — — —
dafür bestehende Vorschriften.“
zu streichen, wurde angenommen.

14. Zu dem Magistratsantrage II 4, in dem unter 13 gedachten Paragraph unter c I im letzten Absatz statt der Worte „auf städtische Rechnung“ zu setzen: „auf Rechnung der Hauseigentümer“ erklärte der Magistrat, daß er diesen Antrag nunmehr zurückziehe. Durch diese Erklärung ist der Antrag der Kommission unter III 4 erledigt und verbleibt es darnach bei dem Beschlusse der ersten Lesung.

15. Der Antrag der Kommission unter I 9, zu § 52, jetzigem § 51, pag. 44, den Absatz 1 zu streichen und Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Gewerbliche Anlagen oder Theile derselben, bei welchen
 — — — — —
 vorliegen, müssen von anderen Bautheilen — — — —
 angebracht werden.“
 wurde angenommen.

16. Der Antrag des Magistrats unter II 5:
 „im jetzigen § 58 statt „37 cm“ „40 cm“ zu setzen“
 wurde durch Annahme des Kommissionsantrags unter III 5:
 „es bei den in der ersten Lesung beschlossenen 37 cm
 = 15 Zoll zu belassen“
 abgelehnt.

17. Nachträglich wurde von dem Stadtrathszmitglied
 Spieske noch zu § 58 (jetzt 56) beantragt, den Absatz 3 wie
 folgt zu fassen:

„Scheidewände parallel zu darüber liegenden Balken,
 ausgenommen Wechselbalken, sind bis zu einer Höhe von
 8 m $\frac{1}{2}$ Stein stark auszuführen, bei größerer Höhe ist der
 Theil, welcher den oberen 8 m hohen Theil trägt, 1 Stein
 stark auszuführen.“

Die weitere Berathung und Beschlußfassung wurde wegen
 vorgerückter Zeit auf die nächste Sitzung verschoben.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.